

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 1 / 11

Inhalt

1	Allgemeine Vertragsbedingungen	2
1.1	Vertragsinhalt	2
2	Zusätzliche Vertragsbedingungen.....	3
2.1	Leistungsinhalt und Mengen	3
2.1.1	Regelleistungen	3
2.1.2	Sonderleistung	3
2.2	Vergütung/Zahlung	5
2.3	Laufzeit	7
2.4	Versicherungsschutz des AN	9
2.5	Ansprechpartner	9
2.6	Beendigungsmanagement und Einarbeitungs- und Informationspflicht bei Vertragsende	9
2.7	Sonstige Bestimmungen.....	10

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 2 / 11

1 Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1 Vertragsinhalt

(1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die nachfolgenden Vertragsbedingungen in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist bestimmt:

- Zusätzliche Vertragsbedingungen (Teil 2 dieses Formulars)
- die Leistungsbeschreibung einschließlich der folgenden Anlagen
 - TEK_03_Menge_Sicherheitsdienstleistungen
 - TEK_04_Preisblatt_Alle_Sicherheitsdienstleistungen
 - TEK_13_Bewachtungsschwerpunkte_Deisterp_Standorte
 - TEK_05_Fremdfirmenrichtlinie_V3
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH
- die besonderen Vertragsbedingungen und Eigenerklärung zur Frauenförderung (Anlage 260827_Erklärung Frauenförderung) und
- die besonderen Vertragsbedingungen und Eigenerklärung zur Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen (Anlage 260827_Besondere Vertragsbedingungen BerlAVG)
- die Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A) (Anlage 260827_Besondere Vertragsbedingungen BerlAVG)
- die Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) (Anlage 260827_Besondere Vertragsbedingungen BerlAVG)
- Angebot des Auftragnehmers
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).

(2) Soweit eine Partei im Auftrag der anderen personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien einen separaten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO nach dem Muster des Auftraggebers ab.

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 3 / 11

- (3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen) finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2 Zusätzliche Vertragsbedingungen

2.1 Leistungsinhalt und Mengen

Der AN schuldet die in der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen festgelegten Dienst- und Werkleistungen.

2.1.1 Regelleistungen

- (1) Die nachfolgenden Leistungen werden regelmäßig benötigt und werden daher nicht gesondert abgerufen. Hier sind Umfang, Häufigkeit/Menge und Qualität umfassend in den Anlagen zu diesen Vertragsbedingungen festgelegt.

- a. Kundenbetreuung/Objektleitung Schichtleitung
- b. Objektschutz/Wachschutz allgemein
- c. Objektschutz/Wachschutz Rettungsstelle

Die Leistungen zu lit. a. bis c. nachfolgend „**Regelleistungen**“.

- (2) Die vom Auftragnehmer mindestens bereitzustellenden Mengen bezüglich der Regelleistungen sind der Leistungsbeschreibung in
TEK_02_LB_Alle_Sicherheitsdienstleistungen, dem Mengengerüst TEK_03_Menge_Sicherheitsdienstleistungen und dem
TEK_04_Preisblatt_Alle_Sicherheitsdienstleistungen zu entnehmen.
- (3) Während der Vertragslaufzeit gilt bezüglich Mengenänderungen (Mehrungen oder Minderungen) der Regelleistungen Ziffer 4. der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH. Weitergehende Mengenänderungen und Zusatzleistungen bedürfen der vorherigen einvernehmlichen schriftlichen Vereinbarung und Anpassung der Anlage TEK_03_Menge_Sicherheitsdienstleistungen.

2.1.2 Sonderleistung

- (1) Neben den Regelleistungen schuldet der Auftragnehmer die nachfolgenden Leistungen nach Bedarf des Auftraggebers
- a. Sonderleistung Pforte/infostand
 - b. Sonderleistung Patientensuche

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 4 / 11

c. Sonstige Sonderleistungen

Die Leistungen zu lit. a. bis c. nachfolgend „**Sonderleistungen**“.

- (2) Der Abruf der Sonderleistung Pforte/Infostand und Patientensuche erfolgt nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung in Anlage TEK_02_LB_Alle_Sicherheitsdienstleistungen. Diese zusätzlichen Leistungen sind hinsichtlich Umfang und Qualität definiert. Sonderleistungen bis zu 5.000 Euro (netto) je Einzelfall können durch den Mitarbeiter des AG gemäß Abschnitt 2.5 abgerufen werden, die Einheitspreise für die jeweilige Leistung sind im Dokument TEK_04_Preisblatt_Alle_Sicherheitsdienstleistungen festgelegt.
- (3) Der Abruf der sonstigen Sonderleistungen erfolgt nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung in Anlage TEK_02_LB_Alle_Sicherheitsdienstleistungen. Diese zusätzlichen Leistungen werden durch den Auftraggeber angefragt. In der Anfrage definiert der Auftraggeber Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer legt dann innerhalb von x Tagen ein Angebot auf Grundlage der Preise im Preisblatt, Anlage x vor. Die Beauftragung wird erst mit Annahme dieses Angebotes wirksam.
- (4) Das angegebene Stundenvolumen der Sonderleistungen (resultierend aus den Vorjahren) in der TEK_03_Menge_Sicherheitsdienstleistungen dient nur zur Orientierung. Es besteht kein Anspruch auf dieses Volumen, es dient lediglich als Anhaltspunkt für die zu erwartende Bedarfsmenge und als Grundlage zur Angebotskalkulation im Vergabeverfahren. Über- bzw. Unterschreitungen bleiben ohne Einfluss auf die Preise und die Vertragslaufzeit. Sollten die angegebenen, geschätzten Bedarfsmengen nicht im dargestellten Umfang abgerufen werden, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung und/oder Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinn.
- (5) Im Hinblick darauf, dass die angegebenen Mengen Erfahrungswerte sind, die nicht garantiert werden können, und der Auftraggeber nicht zum Abruf dieser Schätzmengen verpflichtet ist, ist der Auftraggeber auch berechtigt, einzelne Leistungen oder Standorte mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zukünftig vollständig von der vertragsgegenständlichen Versorgung auszunehmen.
- (6) Für Abrufe von Sonderleistungen aus der vorliegenden Rahmenvereinbarung gilt die folgende Höchstabnahmemenge bezüglich der einzelnen Sonderleistungen (Sonderleistung Pforte/infostand, Sonderleistung Patientensuche, Sonstige Sonderleistungen). Für die Ermittlung der Höchstabnahmemenge wird in jeder Kategorie die Schätzmenge EURO pro Jahr gemäß dem Preisblatt in Anlage

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 5 / 11

TEK_04_Preisblatt_Alle_Sicherheitsdienstleistungen zuzüglich 30 % von diesem Gesamtbetrag festgestellt und dann auf die gesamte Vertragslaufzeit (einschließlich Optionszeitraum) hochgerechnet. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu der definierten Höchstabnahmemenge in jeder Kategorie Abrufe nach diesem Vertrag zu tätigen. Verschiebungen von Leistungsarten innerhalb einer Kategorie bleiben bei der Ermittlung der Höchstmengen unberücksichtigt. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn nach seiner Auffassung in einer Kategorie 80 % der Höchstabnahmemenge erreicht werden.

2.2 Vergütung/Zahlung

- (1) Der AN erhält für seine vertraglich geschuldeten Leistungen die in Anlage TEK_04_Preisblatt_Alle_Sicherheitsdienstleistungen definierten Preise für die Regelleistungen sowie die Sonderleistungen zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- (2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind die jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig abgegolten. Sonstige vertragliche, vertragsähnliche und gesetzliche Vergütungs-, Aufwendungsersatz- und Ausgleichsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Insbesondere erfolgt keine gesonderte Vergütung für die erbrachte Leistung im Rahmen der Einarbeitungszeit gemäß Punkt 3.1 der Leistungsbeschreibung.
- (3) Die Abrechnung für Regelleistungen erfolgt pauschal monatlich. Bei der Vergütung für die Regelleistungen handelt es sich um einen pauschalen Gesamtpreis, der sich aus den Positionen für die verschiedenen Leistungen inklusive der Abdeckung von Pausenzeiten zusammensetzt. Die Preise enthalten alle Kosten für die Bereithaltung des Personals inklusive der Einsatzzeiten mit allen Personalkostenaufschlägen (z.B. Zuschläge für Nachtarbeit).
- (4) Sonderleistungen werden monatlich vom AN nach abgerufener Leistung abgerechnet. Erbringt der AN Sonderleistungen steht ihm eine Vergütung nur dann zu, wenn er hierfür eine den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechende Beauftragung vorlegen kann. Leistungen nach Aufwand werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurden und mit der Abrechnung ein vollständiger

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 6 / 11

Nachweis der erbrachten Leistungen nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung beigelegt wird. Bei der Abrechnung nach Zeit und Aufwand werden nur solche Arbeitszeiten vergütet, die auf detaillierten Tätigkeitsbelegen (Minimalforderung: Name, Art der Leistung, Tag, Anzahl der Stunden) nachgewiesen und von einem Mitarbeiter gemäß Punkt 2.5 oder einer anderen vom AG benannten Person gegengezeichnet sind. Reisezeiten, die aufgrund von Fahrten von Mitarbeitern des AN zwischen deren Dienst- oder Wohnsitz und dem im Vertrag benannten Einsatzort anfallen, gelten nicht als Arbeitszeiten. Nebenleistungen und Aufwendungen werden nur gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

- (5) Die Bezahlung von Zusatzleistungen erfolgt, sofern bei der Beauftragung nichts anderes bestimmt ist, nach monatlicher Abrechnung im Folgemonat des Monats, in dem die Leistungserbringung abgeschlossen wurde. Die Montagezeiten, An- und Abfahrtszeiten, Reise- und Übernachtungskosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Im Einzelfall können AG und AN eine gesonderte Vereinbarung vornehmen.
- (6) Die prüffähige Rechnung muss den während der Vertragslaufzeit jeweils geltenden gesetzlichen Formvorschriften (zum Beispiel § 14 Umsatzsteuergesetz) entsprechen und mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Leistungsstelle (Standort, Fachbereich),
 - b. Kostenstelle,
 - c. Leistungsnachweise,
 - d. Rechnungsadresse.
- (7) Verzögert sich die Bearbeitung der Rechnung durch den Auftraggeber im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsablaufs, weil die vorbezeichneten Anforderungen an die Rechnung nicht erfüllt sind, insbesondere eine oder mehrere der vereinbarten Angaben in der Rechnung fehlen oder nicht korrekt sind, so verlängert sich die in Absatz 2 genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (8) Eine Erhöhung der Vergütung nach diesem Vertrag ist bis zum 28.02.2028 ausgeschlossen (Preisbindung).
- (9) Nach Ablauf der Preisbindung i. S. v. Abs. 8 kann jede der Vertragsparteien einmal jährlich eine Preisanpassung verlangen. Dabei gilt Folgendes:
 - a. Die Geltendmachung einer Preisanpassung muss schriftlich erfolgen; sie muss der anderen Vertragspartei spätestens 1 Monat vor jenem Zeitpunkt zugehen, ab dem die angepassten Preise gelten sollen. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 7 / 11

- b. Die Preisanpassung erfolgt in Abhängigkeit des für die eingesetzten Sicherheitskräfte maßgeblichen Tariflohns gemäß dem für die Branche geltenden allgemein verbindlichen Tarifvertrag. Im Rahmen der Preisanpassung erfolgt eine prozentuale Anpassung der im Preisblatt (Anlage TEK_04_Preisblatt_Alle_Sicherheitsdienstleistungen) ausgewiesenen Preise entsprechend der prozentualen Veränderung des geltenden branchenverbindlichen Tariflohnes. Dabei wird die prozentuale Veränderung des Tariflohnes vollständig auf die Preise angewandt. Der Sachkostenanteil bleibt unberücksichtigt, sofern er weniger als 10 % des jeweiligen Preises beträgt. Der Auftragnehmer legt auf Verlangen des Auftraggebers die Zusammensetzung des jeweiligen Preises und der Lohnkosten einschließlich der Verteilung auf die jeweiligen Tariflohngruppen offen.
- c. Bei der erstmaligen Preisanpassung wird die prozentuale Veränderung ermittelt zwischen den Tariflöhnen, die im Zeitpunkt des Leistungsbeginns (01.03.2027) gelten, und den Tariflöhnen, die in dem Zeitpunkt gelten (bzw. gelten werden), ab dem die angepassten Preise gelten sollen. Bei den nachfolgenden Preisanpassungen wird die prozentuale Veränderung ermittelt zwischen den Tariflöhnen, die der letzten Preisanpassung zugrunde gelegt wurden, und den Tariflöhnen, die in dem Zeitpunkt gelten (bzw. gelten werden), ab dem die erneut angepassten Preise gelten sollen.
- d. Sollte der vorgenannte Tarifvertrag in der Zukunft entfallen, tritt an seine Stelle der ihm wirtschaftlich am nächsten kommende, vergleichbare Tariflohn, dann der Bundesmindestlohn i. V. m. der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung oder – in Ermangelung eines solchen – der Landesmindestlohn.

2.3 Laufzeit

- (1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zu Stande.
- (2) Die Leistung beginnt zum 14.02.2026 mit der Einarbeitungsphase. Zum 01.03.2027 greifen die Leistungspflichten des Auftragnehmers vollumfänglich.
- (3) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren (Festlaufzeit).
Er endet damit mit Ablauf des 28.02.2030.
- (4) Der AG hat ein dreimaliges Optionsrecht jeweils für einen Zeitraum von einem weiteren Jahr nach Ablauf der Festlaufzeit. Dieses Optionsrecht kann nur schriftlich spätestens 2 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit des Vertrages gegenüber dem AN

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 8 / 11

ausgeübt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Optionserklärung beim AN entscheidend.

- (5) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages während seiner Laufzeit nach vorstehenden Abs. 1 bis 4 ist ausgeschlossen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer seine Vertragspflichten schuldhaft in schwerwiegender Weise verletzt und die ihm obliegenden Leistungen auch nicht nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung ordnungsgemäß erfüllt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn eine solche den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Umstände offensichtlich unzumutbar ist oder offenkundig ist, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung auch innerhalb einer Nachfrist nicht möglich ist.
 - über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - der Auftragnehmer den Bestand der nach Ziffer 2.4 vorzuhaltenden Versicherungen auf Anforderung des Auftraggebers nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung nicht nachweisen kann.
- (7) Dem Auftraggeber steht außerdem ein (Teil-)Kündigungsrecht für den Fall zu, dass er einzelne Standorte, die Gegenstand der vertragsgegenständlichen Leistungen sind, schließt, nicht mehr betreibt, stilllegt oder veräußert. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall vier Monate zum Ende des Monats.
- (8) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 9 / 11

2.4 Versicherungsschutz des AN

(1) Der AN hat ausreichende Versicherungen zur Deckung seiner Haftung aus dieser Beauftragung und im Zusammenhang mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen, insbesondere gegen alle Haftpflicht- und Unfallschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

EUR 2.000.000	für Personen und Sachschäden (inkl. Leitungs- und Bearbeitungsschäden)
EUR 50.000	für Schlüsselversicherung
EUR 50.000	für Vermögensschäden

Die Deckungssummen sind 2-fach jahresmaximiert.

2.5 Ansprechpartner

Der AG benennt für den Auftrag folgende Ansprechpartner:

- Kaufmännische Ansprechpartner sind

Marco Sakolowski	+49 30 130 114958
Fabian Gillmeister	+49 30 130 114955

- Fachliche Ansprechpartner sind die Technischen Leitungen der einzelnen Standorte sowie Ihre Stellvertreter, die in der Anlage TEK_03_Menge_Sicherheitsdienstleistungen aufgeführt sind.

2.6 Beendigungsmanagement und Einarbeitungs- und Informationspflicht bei Vertragsende

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens vier Wochen vor Vertragsende alle für die ordnungsgemäße Fortführung der Sicherheitsdienstleistungen erforderlichen Informationen, Besonderheiten der Objekte sowie relevante Dokumentationen dem Auftraggeber und/oder dem nachfolgenden Dienstleister vollständig und schriftlich zu übergeben.
- (2) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber und/oder dem neuen Dienstleister während der letzten zwei Vertragswochen Zugang zu den relevanten Einsatzorten

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 10 / 11

und gestattet die Teilnahme an mindestens 6 Einarbeitungsschichten, um eine sachgerechte Übergabe und Einweisung des neuen Personals zu gewährleisten. Hierbei hat er seine Erfahrungen und sein gesammeltes Know-how in Bezug auf die Objekte und deren Besonderheiten an den Nachfolgedienstleister weiterzugeben und das dafür bisher eingesetzte Personal einzusetzen.

- (3) Eine Übernahme von Personal, Betriebsmitteln oder sonstigen betrieblichen Strukturen ist nicht geschuldet und erfolgt nicht. Die Parteien sind sich einig, dass durch diese Regelung kein Betriebs- oder Betriebsteilübergang im Sinne des § 613a BGB begründet wird.
- (4) Weitere Leistungen bei Vertragsende kann der AG im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Auslaufen der jeweiligen Leistungspflicht in Textform mit, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum er von diesem Recht Gebrauch machen wird. Der Auftragnehmer hat das Leistungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, ein Angebot für die weiteren Übergabeleistungen auf Grundlage der Preiskonditionen dieses Vertrages vorlegen.
- (5) Hat der AG an Mitarbeiter des AN Hausausweise, Zutrittsmittel oder sonstige Ausweise ausgegeben, so sind diese sämtlich bei Vertragsbeendigung zurückzugeben.
- (6) Der AN ist verpflichtet, gesammelte Daten, Auswertungen, Statistiken u.a., die er im Zusammenhang mit seinen geschuldeten Leistungen gesammelt hat bzw. ihm zugänglich waren und er im Rahmen seiner Leistungserbringung verwendet hat, dem AG auf Anforderung in einem mit dem AG abgestimmten Datenformat, komplett zu übergeben.

2.7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag sowie alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder aufgrund dieses Vertrages ist Berlin, Deutschland.

Vergabenummer: TEK2605027	Anlage 1a Vertragsbedingungen	
CPV: 79710000-4	Sicherheitsdienstleistungen	Seite 11 / 11

- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Falls irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder un-wirksam werden sollte, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Teils der Bestimmung und der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch andere, wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Vertragsparteien hätten den Vertrag auch mit dieser Bestimmung geschlossen. Dies gilt analog für etwaige Regelungslücken.